

Fragen von der Informationsveranstaltung am 17.10.2023

Allgemeine Fragen der Anerkennung:

1. Zum Defizitbescheid, falls dies nicht angesprochen wird: was beinhaltet dieser denn genau und wann wird dieser ausgesprochen? Dann möchte ich noch gerne wissen, ob das Anerkennungspraktikum auch bei einem ambulanten Dienst durchgeführt werden kann und auch bei dem zukünftigen AG möglich?

Der Defizitbescheid wird ab Vollständigkeit der Unterlagen erstellt und legt die Dauer und Einsatzorte des Anerkennungspraktikums fest. Der Anpassungslehrgang kann nur teilweise beim ambulanten Dienst abgeleistet werden. Ein Einsatz beim zukünftigen Arbeitgeber ist möglich, sofern dort die angeforderten Stationen vorhanden sind. Einsatzorte sind z.B. u.a. Chirurgie, Pädiatrie, Psychiatrie, Innere Medizin, Geriatrie und Neurologie.

2. Dann muss ich mir als Arbeitgeberin von der Person eine Vollmacht geben, dass ich den Antrag stellen darf? Und den Antrag muss ich per Post schicken, da ich die beglaubigten Kopien nicht einscannen darf?

Der Antrag selbst ist immer vom Antragsteller mit eigenhändiger Unterschrift auszufüllen, die Einsendung kann vom Bevollmächtigtem erfolgen. Derzeit gibt es noch kein digitales Verfahren und die Einsendung muss per Post erfolgen. Allerdings wird seit 01.11.2023 auf beglaubigte Unterlagen verzichtet.

3. Gibt es da auch Möglichkeiten für Menschen aus Dritt-Ländern eine Ausbildung hier zu beginnen?

Der Beginn der deutschen Ausbildung ist generell möglich, Voraussetzungen dafür müssen im Einzelfall mit der entsprechenden Ausbildungsstätte/Pflegeschule abgeklärt werden und die Schulzeugnisse müssen bei der Zeugnisanerkennungsstelle Ref. 71 Regierungspräsidium Stuttgart anerkannt werden.

4. Warum benötigen Anerkennungspraktikanten eine Einstellungszusage/ Arbeitsvertrag bevor die Gleichwertigkeit geprüft wird?

Die Interessensbekundung ist notwendig, damit für die Bearbeitung des Antrages die Zuständigkeit für Baden-Württemberg gegeben ist.

5. Bernd Schulz-Ellgass (Karl-Schaude-Stiftung): Die Orientierung an einem Referenzberuf erscheint manchmal etwas schwierig. Wir haben vier Albanerinnen, die alle die gleiche Pflegeausbildung absolviert haben. Zwei davon konnten aufgrund eines bestimmten erforderlichen Notendurchschnitts eine zusätzliche Schwerpunktqualifizierung anschließen und erwarben eine Zusatzqualifikation als Hebammen. Während nun die beiden mit dem schlechteren Durchschnitt und ohne Zusatzqualifikation problemlos einen Defizitbescheid erhielten, wird bis heute für die beiden besseren mit Zusatzqualifikation kein Defizitbescheid ausgestellt, weil der Referenzberuf der der Hebamme sei. ...Beide wollen aber in der Pflege tätig werden und nicht als Hebamme arbeiten. Nun versuchen wir in einem anderen

Bundesland, in dem man wohl nicht so streng nach dem Referenzberuf fragt, einen Defizitbescheid und eine Anerkennung als Pflegefachkräfte zu erreichen. Es wäre gut, wenn Baden-Württemberg hier auch etwas lockerer werden würde (Udo Lindenberg könnte hier als Vorbild dienen).

Der Referenzberuf der Ausbildung ist Grundlage für die Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfung. Ohne richtigen Referenzberuf kann kein Verfahren gestartet werden. Einzelfälle können bitte gerne direkt abgeklärt werden. Bitte melden Sie sich wegen der albanischen Hebammen bei Frau Dalferth (Sandra.Dalferth@rps.bwl.de)

6. Die Erreichbarkeit vom Referat 95 ist nicht befriedigend für mich als Arbeitgeber.

*Aufgrund der hohen Arbeitsmenge und Antragszahlen gibt es keine direkte Durchwahl zu den einzelnen Sachbearbeiter*innen. Diese sind jedoch per E-Mail erreichbar und versuchen trotz hoher Arbeitsbelastung immer zeitnah Ihre Anliegen zu beantworten. Die oder der zuständige Sachbearbeiter*in steht auf den Schreiben oder dem Bescheid, ansonsten können Sie Ihre Nachricht an die allgemeine E-Mailadresse senden. Entweder kann Ihr Anliegen direkt beantwortet werden oder wird an die oder den jeweiligen Sachbearbeiter*in weitergeleitet. Zusätzlich gibt es auch die Möglichkeit, das Infotelefon in Anspruch zu nehmen.*

Das Infotelefon ist unter 0711 904-39248 zu folgenden Telefonsprechzeiten erreichbar:

Mi. 09.30 Uhr – 11.30 Uhr

Do. 09.30 Uhr - 11.30 Uhr und 13.30 Uhr – 15.30 Uhr

E-Mail: info.erkennung@rps.bwl.de

Form der Unterlagen:

7. Uns wäre wichtig zu wissen, welche Unterlagen verbindlich in welchem Format zur Beantragung des Defizitbescheids einzureichen sind, um Nachforderungen zu vermeiden.

Die erforderlichen Unterlagen können Sie unserer Checkliste entnehmen:

*Pflege- und Gesundheitsfachberufe / Soziale Berufe - Ausländische Abschlüsse -
Regierungspräsidien Baden-Württemberg (baden-wuerttemberg.de)*

Weiterhin verweisen wir auf die Folien unseres Vortrages vom 17.10.2023, allerdings mit der Maßgabe, dass ab sofort einfache Kopien ausreichend sind und keine beglaubigten Kopien bei den Pflegeberufen mehr eingereicht werden müssen.

Zudem ergeben sich länderspezifische Besonderheiten. So ist z.B. bei Antragstellern von den Philippinen u.a. eine Kopie des Berufsausweises erforderlich, in der Türkei die Kopie der Registrierung. Grundsätzlich gilt, dass alle Dokumente vorzulegen sind, die im Ausbildungsland erforderlich sind, um offiziell als Krankenpfleger/in tätig sein zu dürfen. Außerdem können Arbeitszeugnisse vorgelegt werden, damit bei der Berechnung der Dauer des Anpassungslehrgangs Berufserfahrung berücksichtigt werden kann.

Nach Beendigung der Anpassungsmaßnahme (Kenntnisprüfung oder Anpassungslehrgang) sind weiterhin erforderlich:

- *Führungszeugnis Belegart OB*
- *Führungszeugnis aus dem Heimatland + Übersetzung*
- *Ärztliches Attest/Bescheinigung*
- *Sprachzertifikat Deutsch B2 im Original*

Da die Führungszeugnisse sowie das ärztliche Attest bei Urkundenerstellung nicht älter als 3 Monate sein dürfen, sollten diese noch nicht bei Antragstellung vorgelegt werden, sondern erst nach Beendigung der Anpassungsmaßnahme. Die Antragsteller werden diesbezüglich auch nochmals angeschrieben.

Insbesondere nicht erforderlich sind Sprachzertifikate unterhalb des Niveaus B2, Unterlagen über die Einkommensverhältnisse der Antragsteller (Sozialhilfebescheid etc.) sowie Nachweise über Kurse oder ähnliche Maßnahmen (wie z.B. Integrationskurs etc.).

8. Wird es des Weiteren zukünftig möglich sein, die Unterlagen tatsächlich digital einzureichen, so wie es beim beschleunigten Fachkräfteverfahren vorgesehen ist?

Momentan ist die elektronische Antragstellung nur bedingt möglich. Da wir noch über keine Schnittstellen verfügen, wäre eine elektronische Antragstellung bisher noch mit einem erhöhten Aufwand unsererseits verbunden. Wir müssten die Papierdokumente nachfordern. Sobald die elektronische Antragstellung möglich ist, wird dies bekannt gegeben.

Nachgeforderte Unterlagen können jedoch als Scan per E-Mail an die zuständige Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter übermittelt werden.

9. Wie geht das RP mit dem Umstand um, wenn bereits ein Gleichwertigkeitsbescheid aus einem anderen Bundesland vorliegt -sprich das Anerkennungsverfahren bereits durchlaufen und keine Defizite festgestellt wurden- und der/diejenige hier in BW tätig werden will. Ist erfahrungsgemäß davon auszugehen, dass der Bescheid übernommen wird, oder wird ein neuer Bescheid erteilt, der dann Defizitmaßnahmen enthält?

Das Anerkennungsverfahren ist grundsätzlich erst dann vollständig abgeschlossen, wenn eine Urkunde ausgestellt wurde (bzw. der Antrag zurückgenommen wurde/ein Ablehnungsbescheid ergangen ist). Ist das Verfahren noch nicht vollständig abgeschlossen und wird ein Antrag in Baden-Württemberg gestellt, da hier die Aufnahme einer Beschäftigung beabsichtigt ist, wird die Gleichwertigkeit der Ausbildung geprüft. Sollten sich Unterschiede zu dem bereits vorhandenen Bescheid ergeben, ergeht ein neuer Bescheid in Baden-Württemberg, andernfalls wird der bisherige Bescheid übernommen. Dies ist jedoch vom Einzelfall abhängig. In den allermeisten Fällen übernehmen wir die Bescheide aus dem anderen Bundesland.

10. Müssen die Zeugnisse alle übersetzt sein?

Alle Dokumente, die für die Anerkennung erforderlich und in einer anderen Sprache als der deutschen Sprache ausgestellt sind, müssen übersetzt werden. Ausnahmen können sich

lediglich bei internationalen Geburts- und Heiratsurkunden ergeben, hier ist keine Übersetzung notwendig.

EU- und EWG Anerkennungen:

11. Wenn man in der Schweiz die Ausbildung HF absolviert hat (höhere Fachkraft), gib es dann die Möglichkeit dieses als Gleichwertig anerkennen zu lassen? Bzw. dafür dann z.B. die Anerkennung als Altenpfleger/in zu erhalten?

Die in der Schweiz abgeschlossene Ausbildung als Fachfrau/mann Gesundheit EFZ entspricht dem deutschen Ausbildungsberuf Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/in. Die in der Schweiz abgeschlossene Ausbildung als Diplomierte Pflegefachfrau/mann HF entspricht dem deutschen Ausbildungsberuf Pflegefachfrau/mann. Eine Anerkennung als Altenpfleger/in ist hier aufgrund des fehlenden Referenzberufs nicht möglich.

12. Wie ist das mit der "automatischen Anerkennung"?

Berufsausbildungen mit Abschluss in der Schweiz erhalten immer eine automatische Anerkennung.

Sprachlichen Voraussetzungen:

13. Wird für die Anerkennung eines Pflegehelferabschlusses aus einem EU Land auch B2 gefordert, oder reicht B1?

Für die Anerkennung als Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/in ist auch zwingend die Vorlage eines Sprachzertifikats Deutsch B2 eines ALTE-zertifizierten Sprachinstituts (Telc, Goethe, ÖSD) erforderlich. Bei dem Erfordernis der ausreichenden Sprachkenntnisse wird grundsätzlich nicht differenziert, ob die Ausbildung in der EU oder in einem Drittstaat abgeschlossen wurde. Grund dafür ist der Patientenschutz und die Patientensicherheit.

14. Eine Frage zum Sprachniveau. Ich hörte vor kurzem, dass das Sprachniveau auf B1 herabgesetzt werden wird. Stimmt das?

Nein, eine Herabsetzung der Sprachanforderungen auf B1 ist aktuell nicht beabsichtigt.

Fragen zu Anpassungslehrgängen und Kenntnisprüfung:

15. Wie viele der 2246 Bescheiden (aus 2022) für die Krankenpflege aus Drittstaaten entscheiden sich für die Kenntnisprüfung und wie viele für den Anpassungslehrgang?

Ca. 70 % der Antragstellenden entscheiden sich für eine Kenntnisprüfung und 30 % für den Anpassungslehrgang.

16. Ich habe die Anerkennung als Krankenpflegefachkraft in dem letzten Jahr beantragt, aber leider nicht anerkannt, trotzdem ich Deutsche Ausbildungsabschluss als Krankenpflegehelfer und mit meinem Abschluss als Fachkraft aus Dritten EU Staaten habe, meine Frage ist, wo und wie genau läuft Anpassungslehrgang oder Kenntnisprüfung?

Diesbezüglich verweisen wir auf die Präsentationsfolien und auf unsere FAQs:

FAQ Pflege- und Gesundheitsfachberufe - Regierungspräsidien Baden-Württemberg (baden-wuerttemberg.de)

17. Wo kann man die Vorbereitungslehrgänge machen?

Die Vorbereitungslehrgänge können Sie an Pflegefachschulen machen. Viele Pflegefachschulen, die die Kenntnisprüfung anbieten, bieten auch Vorbereitungslehrgänge an. Wir können gerne konkrete Auskünfte für regionale Anbieter erteilen.

18. Gibt es eine Perspektive ob und ab wann auch die Möglichkeit der Anpassungsmaßnahme in der Langzeitpflege Anwendung finden wird?

Diese Möglichkeit wird im Konzept zur Anerkennung nach Pflegeberufegesetz erörtert. Wir gehen davon aus, dass ein Teil der Anpassungsmaßnahmen auch in der Langzeitpflege durchgeführt werden muss. Eine Nachqualifizierung ausschließlich in der Langzeitpflege wird jedoch nicht ausreichend sein.

19. Wer macht das Abschlussgespräch?

Das Abschlussgespräch in Form einer Prüfung sollte von denjenigen durchgeführt werden, die auch die Maßnahme begleiten: Praxisanleiter, Pflegepädagoge und Pflegedienstleitung

20. Zum Vorbereitungslehrgang - woher weiß ich, welche Schulen das sind, wenn das RP die Termine und die Schulen nennt; das weiß ich doch erst dann, wenn ich schon einen Termin zur Prüfung habe? Wir sind hier auf dem Land und haben daher größere Probleme als Menschen in der Stadt. Gibt es Listen von Schulen?

Wir werden Listen zur Verfügung stellen. Eine direkte Anfrage an uns ist jederzeit möglich. Wir können auch auf entsprechende Einrichtung in Ihrer Region verweisen.

21. Viele Pflegefachkräfte aus Drittstaaten sind trotz einem Vorbereitungskurs bei der Kenntnisprüfung unsicher. Sie möchten einen Anpassungslehrgang absolvieren. In Stuttgarter Raum bieten die Kliniken einen Anpassungslehrgang nicht an. Sollte der Anpassungslehrgang in einem Klinikum doch möglich sein, wer übernimmt den Lebensunterhalt von den Pflegefachkräften aus Drittstaaten? Sie haben keinen Anspruch auf Sozialleistungen. Das ist ein großes Problem für die Pflegeheime.

Eine Anstellung als Pflegehilfskraft ist möglich, somit auch eine Lohnzahlung. Bei vorhandenen Bildungsgutschein der Bundesagentur für Arbeit können Lohnfortzahlungen bei der Wahrnehmung von Nachqualifikationsmaßnahmen beantragt werden.

22. Ich arbeite jetzt in einem Ambulanten Pflegedienst, ob ich in meiner Arbeitsstelle gleichzeitig Anpassungslehrgang oder Kenntnisprüfung manchen kann, z.b. Online Kurse? Vielen Dank!

Die Kenntnisprüfung ist in diesem Fall wahrscheinlich die am besten umzusetzende Möglichkeit. Der Anpassungslehrgang ist momentan noch zum größten Teil in einem Krankenhaus zu absolvieren.

23. Eine Möglichkeit, um die hohe und steigende Zahl an Kenntnisprüfungen aufzufangen, wäre die Zulassung weiterer Pflegeschulen und vergleichbarer anerkannter Einrichtungen. Ist hier zeitnah geplant, weitere Einrichtungen zuzulassen?

Die Zulassung weiterer Pflegeschulen ist geplant. Wir haben aber grundsätzlich momentan keine Engpässe den Antragstellenden, die sich für Kenntnisprüfungen entscheiden auch diese zeitnah anzubieten. Kapazitäten sind momentan immer vorhanden.

24. Kann Zeitraum von Kenntnisprüfung verlängern?

Für die Kenntnisprüfung ist kein Zeitraum vorgesehen. Es sollte jedoch beachtet werden, dass die Anpassungsmaßnahme bis zum 31.12.2024 beendet sein muss, da zu diesem Zeitpunkt eine neue gesetzliche Grundlage für die Anerkennung in Kraft tritt. Sollte die Kenntnisprüfung nach 2025 abgelegt werden, dann müsste diese eventuell nach dem Pflegeberufegesetz durchgeführt werden.

Fragen zu dem Übergang PflBG:

25. Mich würde auch interessieren ob die Anerkennung zukünftig auch in den Pflegeheimen gemacht werden darf, beim Arbeitgeber.

Wir gehen davon aus, dass für die Anerkennung nach PflBG auf jeden Fall ein Teil der Anpassungsmaßnahme in Langzeitpflegeheimen erforderlich sein wird und zwar für alle Anerkennungspraktikanten, auch diejenigen, deren Arbeitgeber eine Klinik ist.

26. Werden perspektivisch die Anerkennungsverfahren an die generalistische Pflegeausbildung angepasst?

Ja das wird der Fall sein.

27. Sie haben vorgetragen, dass Sie derzeit nach "altem Berufsrecht" prüfen. Auf welche Veränderungen müssen sich Arbeitgeber einstellen, wenn Sie die Gleichwertigkeitsprüfung nach Pflegeberufegesetz durchführen?

Das vorgestellte Grob-Konzept ist noch nicht final mit unserem zuständigen Fachministerium (Sozialministerium Baden-Württemberg) abgestimmt. Es wird aber auf jeden Fall die Möglichkeit geben, die Anerkennung auch in den Langzeitpflegeeinrichtungen zu absolvieren, da die generalistische Ausbildung nach PflBG auch die Ausbildung in der Langzeitpflege und der ambulanten Pflege beinhaltet.

28. Ab wann gelten die neuen Gesetze und Vorgänge. Ab welchem Datum der Antragsstellung wird die Gleichwertigkeit nach dem Pflegeberufegesetz geprüft?

Wir befinden uns noch im Abstimmungsprozess mit unserem zuständigen Ressort. Aus diesem Grund kann noch nicht gesagt werden, wann wir mit der Anerkennung nach dem PfIBG starten werden.

29. Wird es künftig dann nur noch den standardisierten Anpassungslehrgang geben oder bleibt das Verfahren mit der Kenntnisprüfung bestehen?

Es wird wie bisher beides geben. Dies ist auch gesetzlich so geregelt.

30. Ist es richtig, dass davon auszugehen ist, dass ab 2025 nach dem neuen Gesetz geprüft wird? D.h. es wird auch in 2025 noch Personen geben, die Defizitbescheide aus 2024 haben und den Anerkennungslehrgang wie gehabt durchführen können? Oder erhalten Personen, die in 2024 einen Defizitbescheid beantragen, bereits den neuen Bescheid?

Auch dies ist noch in Abstimmung. Wer jedoch die Anpassungsmaßnahme schon 2024 begonnen hat, kann diese auch noch 2025 beenden. Ist die Anpassungsmaßnahme noch nicht begonnen worden, sollten sich die Antragstellenden oder die Arbeitgeber bei uns melden. Wir werden dann den Feststellungsbescheid an die neue Rechtslage anpassen.

Fragen zur Duldungsverfügung und Pflegehelfer:

31. Wie und wo werden Ermessensduldungen beantragt?

Diese müssen bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden.

32. Dürfen Pflegefachkräfte aus Drittstaaten künftig einreisen, als Pflegehilfskräfte arbeiten und erst hier vor Ort den Antrag auf Anerkennung stellen?

Da es sich um eine Duldung handelt, betrifft es Personen, die sich schon in Deutschland aufhalten. Es betrifft folgende Personengruppen:

- *Abgelehnte Asylbewerber*innen mit in Deutschland abgeschlossener Ausbildung zur Pflegehilfskraft.*
- *Ausländische Pflegehilfskräfte mit in Deutschland abgeschlossener Ausbildung oder vom Regierungspräsidium anerkannt gleichwertiger ausländischer Berufsqualifikation.*

Ein Arbeitgeber, der die Person beschäftigen will, muss vorliegen. Die Duldung ist mit einer Beschäftigungserlaubnis verbunden.

33. Unter welchen Voraussetzungen erhalten Fachkraft-Antragsteller eine Anerkennung als Pflegehilfskraft vom Regierungspräsidium?

Wenn wir festgestellt haben, dass eine Fachkraft die Ausbildung im Heimatland abgeschlossen hat, jedoch eine Anpassungsmaßnahme noch erforderlich ist, bieten wir an, dass eine Pflegehelferurkunde beantragt werden kann. Es muss jedoch bei Ausstellung der Helferurkunde auch ein B 2- Sprachzertifikat vorliegen.

34. Kann eine Kraft aus einem Drittland die Ausbildung zum Helfer in Deutschland machen, bekommt sie dafür eine Aufenthaltserlaubnis?

Dies ist in der Duldungsverfügung nicht enthalten, kann aber zukünftig ab 01.04.2024 mit der Gesetzesänderung möglich sein. Fragen Sie bitte bei der zuständigen Ausländerbehörde nach.

35. Wenn Fachkräfte hier als Hilfskräfte arbeiten und erst dann die Anerkennung beantragen, wie lange dauert die Ausstellung des Einreisevisums bzw. ist das Gesetz für das beschleunigte Fachkräfteverfahren dafür auch anwendbar?

Die Frage ist nicht richtig verständlich. Wenn die Personen hier als Hilfskräfte arbeiten, dann halten Sie sich schon in Deutschland auf und haben ein Visum.

Grundsätzlich gilt das beschleunigte Fachkräfteverfahren nur für Personen, die sich noch im Ausland aufhalten. Personen, die sich schon in Deutschland mit einem Aufenthaltstitel befinden, benötigen das beschleunigte Fachkräfteeinwanderungsverfahren nicht.

Fragen bzgl. Aufenthaltsrecht:

36. Wir bilden einige Zugezogene in der Generalistik aus. Wir machen die Erfahrung, dass die Auszubildenden nach dem Abschluss der Ausbildung nicht gleich arbeiten können, weil die Arbeits- und Aufenthaltserlaubnisse fehlen. Wir warten teilweise wochenlang bis die Menschen die wir in Deutschland ausgebildet haben, arbeiten können. Hier benötigen wir dringend eine Lösung, Wir haben wie es scheint auch Probleme mit der Anerkennung und Abwicklung der deutschen Abschlüsse.

Antwort aus dem Teilnehmerkreis: Wir beantragen vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsduldung. Diese ist die drei Jahre Ausbildung plus zwei Jahre danach, also insgesamt fünf Jahre.

37. Mir ist bekannt, dass sie das Gehalt von Pflegehelfern bekommen. Den Lehrgang trägt der Arbeitgeber?

Wer für die Zahlung der Anpassungsmaßnahmen zuständig ist, ist Sache der Arbeitgeber und der zukünftigen Fachkräfte. Das Regierungspräsidium hat in diesem Fall nichts damit zu tun.

Fragen an die BA:

38. Zur Bundesagentur Qualifizierung nach §81: welche Art von Weiterbildungsmaßnahme ist gemeint?

Im speziellen Fall des Erwerbs eines Berufsabschlusses/Anerkennung der Gleichwertigkeit sprechen wir vom §81 SGB III QCG.

39. Wenn jemand die Anerkennung als Pflegefachhelfer hat, bekommt er auch die Förderung für den Anpassungslehrgang?

Grundsätzlich ja, da dieser laut BBiG immer noch als geringqualifiziert gilt und keinen Berufsabschluss hat.

40. Ist die Förderung nach Anzahl der Mitarbeiter gestaffelt?

Nein - im Gegensatz zu einer Förderung nach §82 SGB III ist bei einer Förderung nach §81 SGB III keine Staffelung nach Betriebsgröße vorgesehen.

41. Wie lange müssen die Teilnehmer*innen an Weiterbildungsmaßnahmen vorher schon bei uns als Arbeitgeber schon angestellt sein?

*Wichtig ist, dass sich die Teilnehmer*innen spätestens zu Beginn der Maßnahme in einem Anstellungsverhältnis befinden.*

42. Wenn die Ausbildung im Ausbildungsland anerkannt worden ist, aber hier nicht als gleichwertig anerkannt wird, ist dann die Förderung für den Anpassungslehrgang möglich?

Ja, eine Förderung nach § 81 SGB III ist möglich.

43. Die Förderung beträgt bis zu 100 %. Wann wird die Maßnahme auch tatsächlich mit 100 % gefördert

Dies obliegt jeder Agentur in Zusammenhang arbeitsmarktpolitischer Haushaltsautonomie selbst. Wir raten daher in jedem Fall, eine individuelle Beratung mit dem örtlichen Arbeitgeber-Service zu vereinbaren.

44. Wie sieht die Vertragsgestaltung aus, wenn die Person innerhalb des Arbeitsverhältnisses als Pflegehilfskraft eine Ausbildung als Fachkraft absolviert wird? Ist die Person im Auszubildendenverhältnis? Was Zulagen und Zuschüsse betrifft ist das sehr wichtig. Gibt es hierzu Musterverträge?

Für die Förderung nach §81 SGB III ist für die Dauer der Maßnahme ein Arbeitsvertrag nötig (kein Auszubildendenverhältnis), da sonst kein Arbeitsentgeltzuschuss (zzgl. dauerhaft sozialversicherungspflichtig regelmäßig gezahlte Zulagen und Zuschüsse) gewährt werden kann.

Fragen ans SM – Sprachförderung:

45. Sind die Sprachkurse immer online?

Die Deutschkurse finden in der Regel in Präsenz statt. Allerdings ist eine Kursdurchführung im Online-Format ebenfalls möglich. Bei der Kursplanung entscheiden sich die Kursträger je nach Bedarf, in welchem Format ein Kurs durchgeführt werden kann/soll. Wenn für Kursteilnehmende beispielsweise ein Online-Format aufgrund der Entfernung oder Arbeitszeiten geeigneter ist, wird der Kurs in einem Online-Format angeboten. Allerdings ist ein digitaler Unterricht nicht immer empfehlenswert, z. B. für Alpha- und Grundkurse, da die Teilnehmenden eher intensivere Begleitung von den Lehrkräften benötigen.

46. Wo finden die Kurse statt?

Die Deutschkurse finden bei den Sprachkursträgern in den jeweiligen Stadt- und Landkreisen statt.

47. Gibt es eine Liste der Koordinierungsstellen der Sprachkurse für BW?

Ja, wir haben die Liste der Koordinierungsstellen der Deutschkurse nach Verwaltungsvorschrift Deutsch (VwV Deutsch) des Landes (nicht von den Integrationskursen/Berufssprachkursen des BAMF). Sie darf allerdings von uns an Dritte aufgrund des Datenschutzes nicht weitergegeben werden.

Die Kontaktdaten der Koordinierenden bzw. der Clearingstellen (falls vorhanden) sind jedoch auf der Webseite der jeweiligen Stadt- und Landkreise mit den Suchwörtern VwV Deutsch zu finden.

Falls Sie hier Unterstützung benötigen, können Sie sich gerne an uns wenden.

48. Welche Voraussetzungen - Abschlüsse brauchen die Sprachcoaches?

Das sprachbegleitende Coaching nach Nummer 3.1. 2 der VwV Deutsch setzt voraus, dass die Coachs die Anforderungen des BAMF für Lehrkräfte erfüllen.

Die Anforderungen an Lehrkräfte sind unter dem Link des BAMF zu finden:

https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Integration/Integrationskurse/Lehrkraefte/matrix-zulassung-lehrkraefte-integrationskurse-ab-01102020.pdf?__blob=publicationFile&v=7

Anbei ebenfalls der Link zum Landessprachförderprogramm nach VwV Deutsch:

<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/integration/sprachfoerderprogramm-vwv-deutsch/>

Modellprojekte zur Sprachförderung (siehe Anhang Modellprojekte Sprachförderung 2023-2024): Das Coaching nach Nr. 2.3 setzt eine pädagogische Grundqualifikation, Erfahrung in Erwachsenenbildung und Coaching sowie interkulturelle Kompetenzen und Kenntnisse des Pflegesettings voraus.

49. Zum Sprachcoaching: wir sind ein Träger mit Einrichtungen in Bayern und Baden-Württemberg. Können Teilnehmer/-innen aus bayerischen Einrichtungen dazukommen?

Nein. Das sprachbegleitende Coaching nach VwV Deutsch bzw. die Modellprojekte zur Sprachförderung sollen in den Einrichtungen, die sich im Land Baden-Württemberg befinden, durchgeführt werden. Dem entsprechend sind die Teilnehmer auch aus Baden-Württemberg.

50. Bernd Schulz-Ellgass (Karl-Schaude-Stiftung): Wie wir von Herrn Borda vom Bundesamt für zivilgesellschaftliche Aufgaben (Durchwahl: 07823//960219) erfahren, gibt es wohl einen Referentenentwurf für eine sogenannte "Bedingte Zulassung", wonach im Ausland erworbene Pflegeabschlüsse sofort zu bestimmten pflegerischen Fachtätigkeiten berechtigen und auch eine gewisse Anrechnung auf die Fachkraftquote geltend gemacht werden kann. Diese Idee halten wir gerade als kurzfristige Entlastung der schwierigen Pflegesituation für sehr sinnvoll. Gibt es hier schon weitere Entwicklungen? Es wäre gut, wenn dieser Entwurf breitere politische Unterstützung erfahren würde, um schnell umgesetzt werden zu können.